

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MIT Gerüstbau GmbH (kurz MIT-G)**

### **■ ■ SYSTEMGERÜSTE**

#### **I. GELTUNGSBEREICH**

1. Alle MIT-G erteilten Aufträge und Angebote werden unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen abgewickelt.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MIT-G gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden (Auftraggeber) von MIT-G Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
3. Gänzlichliches Ausbedingen der nachstehenden Bedingungen ist unzulässig. Der I. GELTUNGSBEREICH dieser AGB bleibt unberührt.
4. Änderungen i.S. der Anpassung einzelner Bedingungen, außerhalb des I. GELTUNGSBEREICHes, treten nur dann in Kraft, wenn dies seitens MIT-G schriftlich bestätigt wird.
5. Nebenabreden und andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung seitens MIT-G.
6. MIT-G behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser AGB zu ändern sowie zu ergänzen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen von MIT-G für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Akzeptanz der Änderungs-/Ergänzungsmaßnahmen der AGB gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber dies nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.
7. MIT-G verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

#### **II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS DURCH AUFTRAGSERTEILUNG**

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, sind alle Angebote von MIT-G freibleibend (unverbindlich) mit Ausnahme eines Kostenvoranschlages.
  - 1.1 Die Angebotsunterlagen verbleiben jederzeit in unserem Eigentum.
  2. Jede Einwilligung zum Vertragsabschluss kommt mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden (Auftraggeber) respw. mit dem Beginn der Leistungserbringung zustande.
  3. Sonderbedingungen (-regel), Nebenabreden und Änderungen bei dem Vertragsabschluss unterliegen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
    - 3.1 Sollte es zu Nebenabreden und daraus folgend gewünschten Änderungen nach einer Auftragserteilung kommen, so bedürfen diese der Schriftform, und unmittelbar vor dem Leistungsbeginn bekannt zu machen bzw. zu begründen.
  4. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Vertragsbindung einverstanden und stimmt unseren AGB ausdrücklich zu.

### III. LEISTUNG UND LEISTUNGSZEITEN

Der Gerüstaufbau / die Gerüstbereitstellung begründet keinen Kauf.

1. Alle wesentlichen und leistungsbezogenen Angaben zum Auftrag (z.B. Gerüstmontage, Stehzeiten) sind in dem Angebot bzw. Auftrag enthalten.

2. Die Mindest-Abruffrist beträgt 10 Werktage.

3. Die vereinbarten Termine und Fristen für die Erbringung der Leistung gelten im Zweifel lediglich als annähernd. Das Datum zum Beginn der Leistungserbringung in der Auftragsbestätigung von MIT-G gilt als Beginn der vereinbarten Laufzeit.

Bedarf es zur Leistungserbringung einer Mitwirkung des Auftraggebers, so beginnt die Frist nicht, bis der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Die Leistungspflicht von MIT-G ist ausbedungen, solange sich der Auftraggeber ihr gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem (*i.S.a. im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung*) oder einem weiteren Vertragsverhältnis teils oder zur Gänze nicht erfüllt hat.

4. MIT-G erbringt die Leistungen gemäß der im Auftrag vereinbarten Fristen. Zur Erfüllung der Leistung und Einhaltung der Fristen behält sich MIT-G das Recht vor, Dritte einzuladen, mit denen dann im eigenen Namen Werkverträge abschließt.

Die daraus eventuell entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung von MIT-G gestellt, dies nur dann, wenn zwischen diesem und MIT-G vorabgesprochen ist.

5. Für durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung oder in unserer Einheitspreisliste preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch MIT-G ein Anspruch auf angemessenes Entgelt sowie angemessene Verlängerung der Bauzeit.

MIT-G legt dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen auch nur einzelne der angebotenen Leistungen zu beauftragen und somit das Angebot hinsichtlich einer beliebigen Anzahl an Anbot-/LV-Positionen anzunehmen (bzw. einzelne Anbot-/LV-Positionen anderweitig zu vergeben) ohne dies MIT-G im Vorhinein bekannt zu geben.

Hierfür wird MIT-G der Leistungspflicht entbunden.

7. Sollte die Leistungserbringung aufgrund Eintreten höherer Gewalt (gemäß II, Pkt. 6) oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (*z.B. Schlechtwetter und insbesondere Naturkatastrophen*) unmöglich oder erschwert werden, so verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Auftraggeber für die Leistungserbringung gesetzte Frist oder Nachfrist.

8. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Diebstahl, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Drittunternehmen eintreten, welche von MIT-G bei der Leistungserbringung eingeschaltet werden/wurden. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt MIT-G dem Kunden mit.

Sowohl MIT-G als auch der Auftraggeber verpflichtet sich unverzüglich nach Eintritt höherer Gewalt bekanntzugeben und gründlich zu artikulieren.

#### IV. MITWIRKUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, verpflichtet sich der Auftraggeber bei der Leistungserbringung in folgenden Schritten mitzuwirken:

##### 1. Besprechungsphase / Informationssammlung

1.1 Die Besprechungsphase dauert bis zu 3 Werktagen.

In Sonderfällen kann es zu längerer Besprechungsphase oder zusätzlichen Besprechungen kommen. Die zusätzlichen Besprechungen bedürfen der Schriftform, dies zur Begründung einer längeren Zeit der Leistungserbringung.

1.2. In der Besprechungsphase hat der Auftraggeber seine Anforderungen bezüglich des zu montierenden Gerüsts zum jeweiligen Bauvorhaben so weit wie möglich genau zu beschreiben.

2. Alle Informationen, Hinweise und Unterlagen, die mit der Leistungserbringung zusammengebunden werden sollen, sind kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, damit MIT-G in die Lage versetzt wird, bestmögliche und spezifisch seinen Vorstellungen entsprechende Leistung zu erzielen.

Zu den vom Auftraggeber bereit zu stellenden Daten gehören insbesondere sämtliche Skizzen oder Pläne, Maßen und Bilder, Bewilligungen, Bescheide udgl., die auch dem aktuellen Stand des Bauvorhabens entsprechen.

3. Der Auftraggeber versichert seine Berechtigung, dass die von ihm an MIT-G und ihre Partner und Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Dritter zur Erzielung des Auftragsgegenstandes ändern und speichern zu lassen. Der Auftraggeber befreit MIT-G von allen Ansprüchen Dritter, welche sich auf die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen beziehen.

4. Solange nicht gesondert vereinbart, hat der Auftraggeber vorhandene Baubeförderungstechnik (z.B. *Baukrane, Bauaufzüge*), Kantinen, Sanitäreinrichtungen udgl. MIT-G kostenlos für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

#### IV: RÜCKTRITT / VORZEITIGE BEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

##### Rücktritt

1. MIT-G ist berechtigt vom Vertrag aus wichtigem Grund per sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1.1 über das Vermögen des AG ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AG in das Stadium der Liquidation tritt oder einen außergerichtlichen Ausgleich abschließt;

1.2 der AN sein Unternehmen versäußert und/oder sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten beim Auftragnehmer entscheidend ändern;

1.3 berechtigterweise Zweifel bestehen, dass der AN in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;

##### Kündigung

2. Wir sind berechtigt den Vertrag zu kündigen, falls der Auftraggeber unbegründet sich im wiederholten Zahlungsverzug (*gleich welcher Leistung: Gerüstaufbau, Gebrauchsüberlassung, usw.*) befindet. Die Kündigungsmaßnahmen werden ihm schriftlich bekanntgegeben.

3. Für eventuell dem Auftraggeber entstehende Kosten (*Sonderkosten, Mehrkosten, weitere So-Wie-So-Kosten, o.Ä.*) aus der Vertragskündigung haftet MIT-G und ihre Lieferanten und Partner nicht. Fortan hält der Auftraggeber uns, unsere Lieferanten und Partner von jeder möglichen Haftung, allen Ansprüchen, Verlusten und Schäden - dies auch von Seiten Dritter - frei, klag- und schadlos.

4. Sämtliche uns aus der Vertragskündigung resultierende Kosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

## V. VORHALTEZEITEN / GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

1. Mit Erhalt des Abnahmeprotokolls über die erfolgte Gerüstmontage seitens des Auftraggebers wird der Beginn der Vorhaltezeit gesetzt, ab dem das Gerüst dem Auftraggeber für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung steht.

2. Die Vorhaltezeit endet immer am wochenletzten Tag nach der Gerüstfreimeldung, d.h. die Vorhaltezeit/die Gebrauchsüberlassung wird ausnahmslos pro angefangener Woche verrechnet.  
- **Pkt. IX.10**

2.1 Der Gerüstabbau erfolgt nach schriftlich erteilter Freimeldung vom Auftraggeber. MIT-G behält sich das Recht vor, die tatsächlichen Abbaumaßnahmen binnen 7 Werktagen ab dieser Freigabenerteilung auszuführen.

Bedarf es einer Weiternutzung des Gerüsts trotz der Abbaufreigabe, so läuft es eine so genannte „Neue (verlängerte) Vorhaltezeit“, die zwischen dem Auftraggeber und MIT-G dauer- und preismäßig neu zu regeln ist.

„Verlängerte Vorhaltezeit“ tritt auch im Falle der Nichterfüllung vom Pkt. **VIII. RÜCKGABEPFLICHT** ein.

2.2 Nach eingegangener Freimeldung für den Gerüstabbau, darf MIT-G eine (Wieder)Verlängerung vom Kunden ablehnen, falls das Gerüst bereits für andere Kunden/Baustellen vorgemerkt (vorreserviert) wurde und diese Verlängerung dadurch einen Schaden MIT-G, begründet aus dem anderem Vertragsverhältnis, zufügen würden.

3. Sollte es zu zusätzlichen Umbauten oder Umrüstungen im Laufe bzw. nach der Gerüstaufstellung kommen, so sind die Vorhaltezeiten neu zu regeln.

## VI. BENUTZUNG DER GERÜSTKONSTRUKTION

1. Die von MIT-G zur Verfügung gestellten Gerüste dürfen lediglich für den im Auftrag erwähnten Zweck genutzt werden.

2. Es sind die Angaben der Gerüstordnung Ö-NORM B4007 in jedem Fall zu beachten. Die in der Typenstatik vorgeschriebene Höchstbelastung ist streng einzuhalten.

3. Dem Auftraggeber wird das Recht nicht eingeräumt, Abrüstungen, Umrüstungen oder sonstige konstruktive Änderungen am Gerüst durchzuführen. Sollte dies jedoch die Tatsache sein, so ist MIT-G von jeglicher Haftung für daraus herbeigeführte Schäden befreit.

3.1 Bei außerordentlicher, wiederkehrender, technischer Gerüstabnahme (-freigabe) unsererseits wird es gem. LB „außerordentlicher Gerüstabnahme“ der Preisliste i.d.g.F. verrechnet.

3.2 Im Falle keiner anderen Bestimmung sind Abrüstungen, Umrüstungen oder sonstige konstruktive Änderungen am Gerüst lediglich von den Mitarbeitern der MIT-G durchzuführen.

4. Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, hat der Auftraggeber selbst für die korrekte

Beleuchtung des Gerüsts (*insb. Fußgänger-Passagen, Schutzzonen udgl.*) zu sorgen.

5. Während der Nutzung der Gerüste verpflichtet sich der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass das gesamte Gerüst pfleglich behandelt, ordnungsgemäß benutzt und im Allgemeinen erhalten wird.

6. Bei Schäden, die aufgrund eines Verstoßes einer der vorstehenden Bestimmungen entstanden sind, so ist MIT-G, Ihre Partner und Lieferanten von allen Ansprüchen des Auftraggebers bzw. Dritter befreit.

7. Wir sind berechtigt, das Gerüst für die Anbringung eigener Werbung zu nützen.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. MIT-G gewährleistet, dass die Leistung entsprechend dem vereinbarten Auftragsinhalt ordnungsgemäß geliefert wird.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst die Gerüstkonstruktion unverzüglich nach deren Montage auf etwaige Mängel zu untersuchen und nach Entdeckung, dies so schnell wie möglich schriftlich MIT-G bekanntzugeben.

Der Auftraggeber hat vor Anzeige eines Mangels, das Problem zu protokollieren und die Montagefehler hilfs Bilder/Fotos zu dokumentieren.

Die Maßnahmen zur Beseitigung mangelhafter Montage werden nach MIT-G zur Verfügung gestellten Protokollen bzw. Dokumentationen durchgeführt. Sollten Mängel trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar sein, ist es ausreichend, wenn der Auftraggeber MIT-G den Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich ermittelt.

3. Der Auftraggeber hat MIT-G bei einer möglichen Mangelbeseitigung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Begehung des jeweiligen Bauvorhabens.

4. Verlangt der Auftraggeber eine Nachbesserung, so muss er eine angemessene dafür Frist setzen. Dieser Wille erfolgt lediglich schriftlich. Die Mindestdauer dieser Frist beträgt 5 Arbeitstage. Unter 'Arbeitstage' seien alle Werkstage mit Ausnahme der Samstage zu verstehen. Im Sonderfall bedarf es der längeren Frist (auch i.S.v. Pkt. III.6). Nach Ablauf dieser Frist darf der Auftraggeber die Vergütung nur dann in angemessenen Grenzen herabsetzen, wenn er dies bereits bei Fristsetzung schriftlich erklärt hat.

5. MIT-G übernimmt keine Haftung für die Standfestigkeiten sowie die Absicherung von Teilen, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder errichtet sind.

6. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Tragfähigkeit von Dächern, Balkonen, Terrassen, Brücken, Decken, Böden etc. sowie die Einrichtung des (Bau)Grundes. Im Zweifelsfall hat er selbst für die (Vor)Statik zu sorgen.

7. MIT-G übernimmt keine Haftung für die Standfestigkeiten von Wänden und Mauerwerken sowie dazugehörigen Putz- und Fassadenschichten. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die Wand- bzw. Mauerwerkstärke für die Gerüstverankerung ausreichend und geeignet ist.

7.1 Für Schäden an Lüftungs-, Rohr- und Kabelleitungen in Wänden und Mauerwerken sowie daraus entstandene Folgeschäden hält uns der Auftraggeber von jeder möglichen Haftung, allen Ansprüchen und Verlusten frei, klag- und schadlos

7. Für herbeigeführte Schäden an einzurüstenden Bauten oder an Gegenständen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden (z.B. Ziegeln, Dächer, Vordächer, Kaminen, Neonleuchten, Reklameschildern, Balkonplatten etc.), haftet MIT-G lediglich bei vorgelegter Beweiskraft der groben Fahrlässigkeit.

7.1 MIT-G ist vom Schadenersatz befreit, sollten eventuelle Schäden an Fenstern, Türen, Gängen unverzüglich und bei anderen Flächen oder Gegenständen nicht binnen einem Arbeitstag schriftlich mitgeteilt werden.

7.2 MIT-G haftet nicht für entstandene Schäden an bereits montierten Antennenanlagen, Reklamen oder Beleuchtungsanlagen im Zuge der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat selbst zu sorgen, diese vor Leistungserbringung seitens MIT-G abzumontieren oder im Falle, dass eine Demontage von den Reklamen und den Anlagen unmöglich ist, auf entsprechende Art und Weise zu sichern.

8. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es technisch unmöglich ist, die Gerüstkonstruktion so zu montieren, dass sie unter jeder Bedingung gegen Manipulationen durch Dritte geschützt werden kann.

9. Mit dem Ablauf aller Fristen zur Änderung, Nachbesserung sowie Mängelbehebung und im Falle einer nicht zwischen dem Auftraggeber und MIT-G abgeschlossenen Vereinbarung für Zusatzleistungen wird der Zeitpunkt gesetzt, ab welchem sich der Auftraggeber mit Folgendem einverstanden erklärt:

9.1 MIT-G garantiert nicht, dass die von ihr bereit aufgestellte Gerüstkonstruktion den Anforderungen vom Auftraggeber zeitlich unbegrenzt entsprechen (*Beispiel: bei benötigten Umbaumaßnahmen, Zusatzmontage vom Gerüst, etc*)

10. Für entstandene Schäden aufgrund eines nicht termingemäßen Gerüstabbauens, verschuldet durch den Auftraggeber, übernimmt MIT-G keinerlei Haftung.

## VIII. RÜCKGABEPFLICHT

1. Mit der Beendigung der gesamten Leistungserbringung ist das Gerüst inklusive aller Teile unbeschädigt und besenrein sowie frei von festhaftenden Stoffen (*Mörtel, Kleber, Silikon, Putz, Farbe etc.*) an MIT-G zurück zu übergeben.

2. Für die Schließung der Verankerungslöcher im Zuge des Gerüstabbauens ist dementsprechender Fassadenputz sowie Farbe auf der Baustelle zu belassen. Eine fachkundige Arbeitskraft ist beizustellen.

2.1 MIT-G haftet nicht für farbliche Abweichungen zwischen den verschlossenen/verputzten Ankerlöchern und der Fassade.

3. Erforderliche Reinigungsarbeiten des Gerüsts werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

4. Sollte während der Benutzung des Gerüsts zu Schäden sowie Verluste am Gerüstmaterial kommen, so trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung dafür. Die Wiederbeschaffung dieses Materials ist nicht im Preis berücksichtigt. Der Auftraggeber trägt sämtliche daraus entstandene Kosten.

## IX. ABRECHNUNG, PREISE, GEBÜHREN

Es gilt unsere Einheitspreisliste. Eine Ausnahme/Abweichung aller bzw. einzelner Definitionen aus unserer Einheitspreisliste ist lediglich schriftlich festzuhalten (Angebot, Nachtrag, Vertrag).

### Gerüstaufbau / -abbau

1. Einzurüstende Flächen bis zu 500 m<sup>2</sup> sind entweder Pauschal oder nach Flächenausmaß zu verrechnen, wobei die Preise zu den einzeln im Flächenausmaß enthaltenen Leistungspositionen der aktuellen Einheitspreisliste zu entnehmen sind.
2. Wenn nicht anders in der Auftragserteilung geregelt, richten sich die Preisdefinitionen zu den jeweiligen Leistungspositionen bezogen auf die einzurüstenden Flächen über 500 m<sup>2</sup> nach der aktuellen Preisliste.
3. Solange nicht anders angegeben, erfolgt die Abrechnung für eingerüstete Flächen unter 500 m<sup>2</sup> zu 100%. Eingerüstete Flächen über 500 m<sup>2</sup> werden zu 80% für Aufbau und 20% für den Abbau fakturiert zzgl. angefallenen Gebrauchsüberlassungen.
4. Für Flächen über 500 m<sup>2</sup> an umgesetztem Gerüst ist nicht gem. Pkt IX.3 abzurechnen – es sei: zu 100% , da Addition
5. Aufzahlungspositionen sind zu 100% zu verrechnen.
6. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, dürfen sämtliche Teilrechnungen insgesamt bis zu 90% der Auftragssumme betragen.
7. Die Preise zu den angebotenen Leistungen berücksichtigen eine Leistungsausführung an Werktagen, von 7:00 Uhr - 17:00 Uhr. Zuschläge / Aufzahlungen für Nacht-, Wochenend- und Feiertag-Arbeiten sind gesondert einzuführen.

### Vorhaltezeiten / Gebrauchsüberlassung / Miete

8. Die Verrechnung der Vorhaltezeiten / der Gebrauchsüberlassung / der Mietdauer begründet keinen Mietkauf!
9. Wenn nicht anders in der Auftragserteilung geregelt, richten sich die Preisdefinitionen zu den Vorhaltezeiten, bezogen auf die einzurüstenden Flächen, nach der aktuellen Preisliste.
10. Die Vorhaltezeiten werden pro angefangener Woche verrechnet (wöchentlich) oder halbwochentlich, d.h. Wochen sind nicht teilbar i.S.v. *1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist*, und beziehen sich auf die 100%-ge Menge der eingerüsteten Fläche, solange nicht anders angeboten bzw. vereinbart.
11. MIT-G behält sich das Recht vor, die Gebrauchsüberlassung von Gerüsten im Voraus zu verrechnen - *Verrechnung durch Vorschreibung*.
12. Eventuell vereinbarte freie Vorhaltezeiten und Winter-Vorhaltezeiten, gleich welcher Reihenfolge, überschneiden sich.
13. Eventuell vereinbarte freie Vorhaltezeiten gelten für umgesetztes Gerüst (Addition).

### Nebenleistungen

14. Folgende Nebenleistungen sind bei der Auspreisung der Leistungspositionen nicht berücksichtigt:

- Einholen von Bescheiden, Bewilligungen udgl. sofern vom Auftraggeber verlangt

- straßenpolizeiliche Versperrungen, Umleitungen udgl.
- Baustelleneinrichtungen und damit verbundene etwaige Kosten
- statische Nachweise und Berechnungen, sofern vom Auftraggeber verlangt
- Konstruktionen und deren Vorhaltung für die Beförderung von Baustoffen
- Beseitigung und Absicherung von Hindernissen, wozu insbesondere Kabel, Leitungen, Antennen, Grenzsteine, Blumenkästen, Schilder, Leuchten udgl.
- Gerüstbeleuchtung / Beleuchtung
- eventuelle Kosten, die durch die Nutzung fremden Grund und Bodens veräußert werden können
- Absicherung und Verstärkung von Gebäudeteile bzw. Böden, notwendig für die reibungslose Gerüstaufstellung
- das Aufstellen, Beseitigen und Vorhalten :
  - von Schutzgerüsten - im Allgemeinen, Maßnahmen, die der Störungsvermeidung vom öffentlichen Verkehr dienen;
  - von Blenden oder Bauzäunen, von Einrichtungen, die sich außerhalb der Baustelle befinden und dazu dienen, den Verkehr zu regeln oder umzuleiten
- Änderungen, Umbau und Erweiterungen am Gerüst bzw. den Verankerungen des Gerüsts, sofern MIT-G vom Vorwurf eigenen Verschuldens befreit ist.

## **Regieleistungen**

15. Wird eine Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 285,00% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes.

## **X. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSMODALITÄTEN, FORDERUNGSMANAGEMENT**

### **Rechnungszustellung**

1. Solange nicht anders geregelt, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die postalisch zugestellte Rechnung mit der per E-Mail zugestellten Rechnung gleich gestellt ist.
2. Jede Rechnung kann sowohl per Post als auch per E-Mail verschickt werden.

### **Zahlungsfrist**

3. Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Einzelrechnungen, Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) - falls nicht anders geregelt, gilt: 14 Tage: 3% Skonto, 21 Tage - netto ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

### **Skonto**

4. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden.



4.1 Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig.

4.2 Vertritt der Auftraggeber die Meinung, eine von MIT-G gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies MIT-G schriftlich innerhalb der Skontofrist unter Angabe konkreter Gründe bekanntzugeben. Im Falle, dass der Auftraggeber die Begründung verstreicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, so verliert er das Recht auf den Skontoabzug.

4.3 Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt steht (z.B. durch Bezahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto von MIT-G).

### **Mangelhafte Rechnungslegung**

5. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie MIT-G binnen 7 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

### **Teilzahlungen**

6. Nicht vereinbarte Teilzahlungen setzen die Rechnungsfälligkeit nicht aus. Bei Teilzahlungen erlischt das Recht auf Nachlässe, Skonti und Deckungsrücklässe.

### **Zahlungsverzug / Spätzahlungen**

7. Bei wiederholten Spätzahlungen darf MIT-G jederzeit eine Änderung der Zahlungskonditionen und die Verrechnungsweise in Erwägung ziehen und umsetzen. (z.B.: *Umstellung auf vorschreibungsmäßige (Leistungs-)Verrechnung, mit Zahlungsfälligkeit: "Prompt beim Erhalt" / "Fällig mit Erhalt"*)

### **Zahlungsverzug / Rechnungsfälligkeit**

8. Bei jeder von uns ausgestellten Rechnung wird das Zahlungsziel zzgl. 2 Tagen Postwege berücksichtigt.

9. Bei Zahlungsverzug fallen Zinsen gem. Pkt. X.12.

10. Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen für erbrachte Gerüstmontage behält sich MIT-G das Recht vor, den Auftrag einseitig aufzulösen, die Gerüste ohne Voranmeldung zu entfernen und die bereits entstandenen sowie weiterhin anzufallenden Forderungen anwaltlich zu betreiben.

11. Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen für Gebrauchsüberlassung von Gerüsten behält sich MIT-G das Recht vor, den Auftrag einseitig aufzulösen, die Gerüste ohne Voranmeldung zu entfernen und die bereits entstandenen sowie weiterhin anzufallenden Forderungen anwaltlich zu betreiben.

### **Verzugszinsen**

12. Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung, auch gem. Pkt. X.6, richten sich nach §456 UGB über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahnung durch MIT-G zu laufen.

### **Forderungsmanagement**

13. MIT-G ist nicht zur Zahlungserinnerung verpflichtet. Ab dem 3 Tag eines Zahlungsverzuges wird die Forderung anwaltlich inkassiert.

## **XI. AUFTRAGSÜBERTRAGUNG AN DRITTE**

1. Dem Auftraggeber wird es grundsätzlich nicht gestattet, den Auftrag sowohl in Teilen als auch als Ganzes, an Dritte zu zedieren.

Eine Ausnahme hierfür ist im Falle einer mit MIT-G vorabgesprochenen Auftragsüberlassung an Dritte seitens des Auftraggebers aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Unfähigkeit, die jeweils vereinbarten Gegenleistung zu erbringen.

2. Im Falle einer Auftragsübertragung, werden die Gerüstmaßen zu den jeweiligen Auftragspositionen nicht Neuberechnet.

3. Es sei: der Auftrag ist vom Dritten zu übernehmen wie vom Erstbeauftragenden unterzeichnet anerkannt.

## **XII. GESCHÄFTSPFLEGE, GEHEIMHALTUNG**

1. Beide Auftragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung über sämtliche auftragsbezogene Unterlagen und Informationen. Insbesondere ist es untersagt, solche Unterlagen und Informationen Dritten zugänglich zu machen. Eine Ausnahme gilt lediglich bei

- Einschaltung von Drittfirmen (Partner und Lieferanten) durch MIT-G zur Erfüllung dieses Vertrages.
- einer mit „MIT-G“ vorabgesprochenen Auftragsüberlassung an Dritte seitens des Auftraggebers aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Unfähigkeit, die jeweils vereinbarte Gegenleistung zu erbringen.

2. MIT-G verpflichtet sich, die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten und Unterlagen lediglich für die Leistungserbringung zu verwenden.

3. Die Nutzung jeder Art vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis für andere Aufträge/Verträge bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung seitens des Auftraggebers.

4. Die Nutzung jeder Art von Unterlagen und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis für andere Aufträge / Verträge oder Anlässe vom Auftraggeber mit anderen Firmen ist strafbewehrt untersagt und bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung von MIT-G.

## **XIII. FORDERUNGSMANAGEMENT, WEITERGABE VON DATEN**

1. Wir sind berechtigt, die firmenrelevanten Informationen (Daten) unserer Kunden unseren Partnern aus dem Forderungsmanagement- und Auskunftsbereich ohne vorherige Ankündigung oder geartete Bekanntgabe an den Kunden weiter zu geben, für den Fall, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

## **XIV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **1. Baustellen-/Bauwesenversicherung**

Anteilmäßige Beteiligung(en) an Baustellenversicherungen oder sonstigen mit der Baustelle assoziierten Versicherungen sind ausgeschlossen.

### **2. Unsere Betriebsurlaubszeiten**

Als Sommer-Betriebsurlaubszeit gilt: **21. Juli - 15. August**

Als Winter-Betriebsurlaubszeit gilt: **20. Dezember - 15. Januar**

Der Auftraggeber / Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Dauer unseres Betriebsurlaubes jeweilige Abrufristen und mögliche daraus folgende Ansprüche nicht geltend gemacht werden können bzw. kommt es für MIT-G unpönalisiert zu einer begründet verspäteten oder verzögerten Leistungserbringung.

Der Betriebsurlaub kann sich auf Leistungen oder Maßnahmen auswirken, beschrieben in Pkt. II, Pkt. III, Pkt. IV und Pkt. VII.

#### **XV. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

1. Auf die zwischen MIT-G und dem Auftraggeber/ dem Kunden geschlossenen Verträge ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.
2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MIT-G.
3. Gerichtsstand ist Wien.